

Letzte Änderung des Gemeinderates am 28. März 2012, Vorlage Nummer 60, öffentliche
Bekanntmachung am 1. Dezember 2011, Inkrafttreten am 1. Januar 2012

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule für besonders Förderungsbedürftige (früher: Sonderschule für Lernbehinderte) in Ostfildern-Nellingen

Inhaltsverzeichnis

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule für
besonders Förderungsbedürftige (früher: Sonderschule für Lernbehinderte) in Ostfildern-Nellingen . 1

§ 1 Errichtung und Unterhaltung der Sonderschule	2
§ 2 Sachlicher Schulbereich und Schulbezirk	2
§ 3 Mitwirkungsrechte der Gemeinden	2
§ 4 Deckung des Finanzbedarfs	3
§ 5 Jährliche Schulkostenumlage	3
§ 6 Kapitalumlage	3
§ 7 Kündigung	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Nach dem Schulentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg aus dem Jahre 1968 war für die Gemeinden des östlichen Fildergebiets ein Sonderschulzentrum in Ostfildern-Nellingen vorgesehen, in das die lernbehinderten Sonderschüler aus den Gemeinden Denkendorf und Ostfildern (ursprünglich auch Neuhausen a.d.F.), alle Landkreis Esslingen, aufgenommen werden sollten. Diese Gemeinden vereinbarten deshalb aufgrund von Paragraph 15 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. Mai 1964 (Ges.Bl. S. 235) -SchVOG- in Verbindung mit Paragraph 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 408) folgendes: Aufgrund von Paragraph 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Form vom 23. März 1976 (Ges.Bl. S. 410) in Verbindung mit Paragraph 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Form vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 408) haben die Gemeinde Denkendorf sowie die Stadt Ostfildern nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, zuletzt geändert am 19. September 2011 in Denkendorf (Information des Gemeinderats) und 28. März 2012 in Ostfildern (Beschluss des Gemeinderats), über die Errichtung und Unterhaltung einer Sonderschule für Lernbehinderte in Ostfildern-Nellingen abgeschlossen:

§ 1 Errichtung und Unterhaltung der Sonderschule

- (1) Die Gemeinde Ostfildern (Schulträgergemeinde) übernimmt die Aufgaben eines Trägers der Sonderschule für Lernbehinderte auch für die Gemeinde Denkendorf.
- (2) Der Schulträger stellt die erforderlichen Schulräume mit den dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen bereit - seit dem Schuljahr 1971/72 in der Lindenschule in Ostfildern-Nellingen. Er hat für die Zukunft, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, alle sachlichen Voraussetzungen für die Sicherung des Schulunterrichts nach Paragraph 1 Absatz 1 zu schaffen und zu erhalten. Dies gilt nicht für die Außenstellen nach Paragraph 2 Absatz 2.
- (3) Die beteiligten Gemeinden tragen die einmaligen (Paragraph 6) und laufenden (Paragraph 5) Kosten, die nach der gesetzlichen Schullastenverteilung oder aufgrund anderer Regelungen auf den Schulträger fallen.

§ 2 Sachlicher Schulbereich und Schulbezirk

- (1) Der Schulbezirk (Paragraph 9 SchVOG) erstreckt sich auf das Gebiet der beteiligten Gemeinden.
- (2) Bei dringendem Bedarf werden in der Gemeinde Denkendorf sowie in der Gemeinde Ostfildern im Ortsteil Nellingen für die Ortsteile Nellingen und Scharnhausen und im Ortsteil Ruit für die Ortsteile Ruit und Kemnat Außenstellen (Unterstufen) der Sonderschule für lernbehinderte Kinder und Jugendliche in Ostfildern-Nellingen eingerichtet.
- (3) Die Sonderschüler der Oberstufe werden für den ganzen Schulbezirk in der Lindenschule in Ostfildern-Nellingen zusammengefasst.

§ 3 Mitwirkungsrechte der Gemeinden

- (1) Entscheidungen des Schulträgers, die schulorganisatorisch oder finanziell von besonderer Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung der übrigen beteiligten Gemeinden. Über sonstige wichtige Sonderschulangelegenheiten werden diese Gemeinden unterrichtet.
- (2) Der Schulträger fertigt eine Abrechnung für die jährliche Schullastenumlage, die den einzelnen Gemeinden zugestellt wird.
- (3) Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden können an den Sitzungen des Ostfilderner Schulbeirats teilnehmen, soweit er sich mit Sonderschulangelegenheiten befasst.

§ 4 Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den beteiligten Gemeinden durch eine jährliche Schulkostenumlage (Paragraf 5) und bei Investitionen durch eine Kapitalumlage (Paragraf 6) aufgebracht.

§ 5 Jährliche Schulkostenumlage

- (1) Die jährliche Schulkostenumlage wird erhoben, um den laufenden Schulaufwand zu decken. Sie beträgt das 2,4fache, für Schüler in der Außenstelle Denkendorf das 0,5fache des Sachkostenbeitrages nach dem Finanzausgleichsgesetz bzw. der Schullastenverordnung. Zum laufenden Schulaufwand gehören insbesondere:
 - a) die Bereitstellung und Unterhaltung der Unterrichts- und der erforderlichen weiteren Räume und Einrichtungen;
 - b) die Heizung, Reinigung und Beleuchtung sowie die sonstige Bewirtschaftung dieser Räume und Einrichtungen;
 - c) die Beschaffung der Lehr- und Lernmittel und des sonstigen Schulsachbedarfs;
 - d) das erforderliche Haus- und Verwaltungspersonal. Der Berechnung der Faktoren für die jährliche Schulkostenumlage liegen die Ertrags- und Aufwandspositionen nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (siehe §2 GemHVO) zu Grunde)
- (2) Umlagemaßstab ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des laufenden Jahres.
- (3) Die Schulkostenumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte eines jeden Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die beteiligten Gemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (4) Für die Berechnung der ersten Schulkostenumlage ist die Schülerzahl am Stichtag der Schulstatistik maßgebend. Etwa erforderliche Vorauszahlungen auf die Umlage können in diesem Jahr geschätzt werden.

§ 6 Kapitalumlage

- (1) Die Gemeinde Denkendorf beteiligt sich an den Kosten für die Erweiterung (Neubau) der Förderschule Lindenschule im Jahr 1992 und 1993 mit einem Betrag von bis zu 330.000 DM. Die Umbau- und Sanierungskosten für das bestehende Gebäude sind über die jährliche Schulkostenumlage abgedeckt.
- (2) Die Berechnung der Beteiligung der Gemeinde geht von einem Kostenrahmen von 2,1 Mio. für den Neubau aus. Bei geringeren Kosten für den Neubau verringert sich die Beteiligung der Gemeinde Denkendorf entsprechend.
- (3) Die Beteiligung der Gemeinde Denkendorf wird nach Baufortschritt fällig. Der Betrag von 30.000 DM wird erst nach Baufertigstellung und Vorlage der Kostenabrechnung fällig. Die Kostenabrechnung ist nach Umbaukosten einschließlich Sanierungskosten und Neubaukosten zu gliedern.
- (4) Die Gemeinde Denkendorf beteiligt sich an den Kosten für die Erweiterung der Förderschule zu einem integrierenden Förderzentrum mit Ganztagesbetreuung im Jahr 2008 in Form eines Pauschalbetrages bis maximal 25.000 Euro an dem für die Ganztagesbetreuung erforderlichen Neu- und Erweiterungsbau. Der Pauschalbetrag von 25.000 Euro geht von einem Kostenrahmen von 815.000 Euro für den Neubau aus. Bei geringeren Kosten für den Neubau verringert sich die Beteiligung der Gemeinde Denkendorf entsprechend. Die Beteiligung der Gemeinde Denkendorf wird in zwei Raten fällig, wobei die erste Rate zum Jahresanfang 2008 und die zweite Rate nach Baufertigstellung und Vorlage der Kostenabrechnung zum Ende des Jahres 2008 zahlbar ist.

§7 Kündigung

Die Kündigung dieser Vereinbarung ist zulässig, wenn eine andere Form der Regelung des Sonderschulwesens erfolgt und das Kultusministerium bzw. das Oberschulamt den damit verbundenen schulorganisatorischen Änderungen zugestimmt hat. Die Kündigung ist nur zum Ablauf eines Schuljahres möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt zum 1. Januar 20012 in Kraft.